

Beschäftigungen im Übergangs-/ Midijobbereich

Inhalt

1. Übergangsbereich ab 1. Juli 2019	1
2. Regelmäßiges Arbeitsentgelt	1
3. Beitragsberechnung	2
4. Beitragssätze	3
4.1 Beitragsverteilung	3
4.2 Besonderheit in der Rentenversicherung	3
5. Entgeltfortzahlungsversicherung	4
6. Mehrfachbeschäftigung	4
7. Meldungen	5

Für Beschäftigte im Übergangsbereich, auch Midijobbereich genannt, gibt es eine besondere Beitragsberechnung. Der Arbeitgeber zahlt den vollen Beitragsanteil, während der Anteil des Arbeitnehmers geringer ausfällt. Innerhalb des Übergangsbereich/Midijobbereich steigt die prozentuale Belastung des Arbeitnehmers bis zum vollen Beitragsabzug progressiv an.

Die für den Übergangsbereich geltenden Besonderheiten haben wir für Sie in diesem Beratungsblatt, **Suchnummer 2031420**, zusammengestellt.

Ergeben sich darüber hinaus noch Fragen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Übergangsbereich ab 1. Juli 2019

Unter dem Übergangsbereich sind Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt von 450,01 EUR bis 1.300 EUR (bis 30.06.2019 850 EUR) zu verstehen.

Es handelt sich also ausschließlich um Beschäftigungen, die mehr als geringfügig entlohnt – mehr als 450 EUR – und damit versicherungspflichtig sind. Bei Beschäftigungen im Übergangsbereich wird das beitragspflichtige Arbeitsentgelt abgesenkt. Der Beitragsteil des Beschäftigten an den Beiträgen steigt in diesem Übergangsbereich/Midijobbereich progressiv an. Der niedrigere Beitrag soll Arbeitnehmer motivieren, auch geringer entlohnte Beschäftigungen aufzunehmen. Der Arbeitgeberanteil bleibt hingegen unverändert.

Die besonderen Regelungen gelten nicht für Beschäftigte im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses, zum Beispiel für Auszubildende und Praktikanten. Hier berechnen Sie die Beiträge aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Steuerrechtlich gibt es für Beschäftigte im Übergangsbereich keine Besonderheiten.

2. Regelmäßiges Arbeitsentgelt

Die Vorschriften des Übergangsbereichs können Sie nutzen, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzwerte liegt. Deshalb müssen Sie bei schwankenden Entgelten das jährliche Entgelt ermitteln und durch zwölf teilen. Das gilt auch, wenn Ihr Mitarbeiter Einmalzahlungen erhält.

Beispiel 1

Herr Bär erhält ein monatliches Entgelt von 1.200 EUR. Außerdem steht ihm im November ein Weihnachtsgeld von 1.800 EUR zu.

Erläuterung

Daraus ergibt sich ein jährliches Entgelt von 16.200 EUR (1.200 EUR x 12 + 1800 EUR).

Geteilt durch zwölf ergibt sich ein regelmäßiges Monatsentgelt von 1.350 EUR. Die Beschäftigung von Herrn Bär fällt daher nicht in den Übergangsbereich/Midijobbereich.

In Monaten, in denen Ihr Arbeitnehmer mehr als 1.300 EUR als Entgelt erhält – zum Beispiel wie hier durch eine aufgeteilte Einmalzahlung – gilt die besondere Regelung nicht.

Dies ist ebenso der Fall, wenn Ihr Mitarbeiter mehrere Beschäftigungen nebeneinander hat. Dann müssen Sie die Entgelte aus diesen Beschäftigungen zusammenrechnen.

Beispiel 2

Frau Soll ist bei Firma A gegen ein Entgelt von 700 EUR und bei Firma B für 800 EUR beschäftigt.

Erläuterung

Da sie insgesamt ein Entgelt von 1.500 EUR erzielt, ist die Grenze von 1.300 EUR überschritten, sodass die Übergangsregelung/Midijobregelung für sie nicht gilt.

Eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung bleibt allerdings unberücksichtigt.

Beispiel 3

Herr Kann ist bei Firma C gegen ein Entgelt von 500 EUR und bei Firma D für 350 EUR beschäftigt.

Die Beschäftigung C ist versicherungspflichtig. Bei Beschäftigung D handelt es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung. Da er neben der versicherungspflichtigen Tätigkeit lediglich eine geringfügige Beschäftigung ausübt, ist diese versicherungsfrei.

Erläuterung

Bei der Berechnung des regelmäßigen Entgelts zählt das Entgelt aus Beschäftigung D nicht mit, sodass die Übergangsregelung/Midijobregelung für die Tätigkeit bei Firma C anzuwenden ist.

Die Grenzwerte beziehen sich auf ein volles Monatsentgelt. Erhält Ihr Mitarbeiter das Entgelt nur für einen Teil des Abrechnungsmonats, rechnen Sie es deshalb mit der folgenden Formel auf den vollen Kalendermonat hoch:

$$\frac{\text{Teilarbeitsentgelt} \times 30}{\text{Kalendertage}}$$

Beispiel 4

Frau Groll ist bei Firma E für die Zeit vom 7.1. bis zum 25.1. (19 Kalendertage) versicherungspflichtig beschäftigt. Das Entgelt für diese Zeit beträgt 920 EUR.

Erläuterung

Die Umrechnung auf den vollen Monat wird wie folgt vorgenommen:

$$\frac{920 \text{ EUR} \times 30}{19}$$

Daraus ergibt sich ein monatliches Entgelt von 1.452,63 EUR. Es handelt sich also nicht um einen Übergangsfall/Midijobfall.

Sinkt das Entgelt durch Kurzarbeit, können Sie die Übergangsregelung/Midijobregelung nicht anwenden.

Für folgende Personenkreise kommt die Übergangsregelung/Midijobregelung nicht zur Anwendung:

- Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (Auszubildende, Praktikanten, Duale Studenten)
- behinderte Menschen in Einrichtungen für behinderte Menschen
- Versicherungspflichtige in Einrichtungen der Jugendhilfe
- Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr ableisten
- Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst
- Bezieher von Kurzarbeitergeld

3. Beitragsberechnung

Um die Beiträge zu berechnen, können Sie den Midijobrechner nutzen, den Sie im TK-Firmenkundenportal finden unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2032118. Generell werden die Beiträge im Übergangsbereich von einem geringeren Ausgangswert berechnet. Um diesen zu ermitteln, benötigen Sie

- das tatsächliche Arbeitsentgelt,
- den sogenannten Faktor "F",
- eine besondere Formel.

Der Faktor "F" ist ein Wert, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jährlich festlegt. Für das Jahr 2020 beträgt er 0,7547.

Die Formel, um den geringeren Ausgangswert zu berechnen, lautet:

Gültig bis 30.06.2019:

$$F \times 450 + \left(\left\{ \frac{850}{850 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{850 - 450} \right\} \times F \right) \times (\text{Entgelt} - 450)$$

Gültig ab 01.07.2019:

$$F \times 450 + \left(\left\{ \frac{1300}{1300 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{1300 - 450} \right\} \times F \right) \times (\text{Entgelt} - 450)$$

Um den Rechenweg zu vereinfachen, können Sie auch eine verkürzte Formel nutzen. Dafür benötigen Sie

- das tatsächliche Arbeitsentgelt,
- einen Wert für die verkürzte Formel,
- einen Festbetrag für die verkürzte Formel.

Die Werte für die vereinfachte Formel werden nicht von den Spitzenverbänden festgelegt, sondern ergeben sich aus dem Faktor F und der langen Formel.

Die verkürzte Formel lautet (**bis 30.06.2019**):
1,273825 x Arbeitsentgelt - 232,75125 Euro.

Die verkürzte Formel lautet (**ab 01.07.2019**):
1,1288588 x Arbeitsentgelt - 167,51647 EUR.

Die verkürzte Formel lautet (**ab 01.01.2020**):
 $1,1298647 \times \text{Arbeitsentgelt} - 168,824117647$.

Beispiel 5

Tatsächliches Arbeitsentgelt 600 EUR

Erläuterung

Berechnung mit der verkürzten Formel. Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu kürzen:
 $1,1298647 \times 600 \text{ EUR} - 168,824117647 \text{ EUR} = 509,09 \text{ EUR}$

Beträgt in einem Monat das Entgelt weniger als 450,01 EUR, so können Sie die oben beschriebene Formel nicht anwenden. In diesen Fällen errechnen Sie das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, indem Sie das tatsächliche Entgelt mit dem Faktor "F" multiplizieren.

Beispiel 6

Herr Still ist bei Firma F gegen ein Entgelt von 430 EUR beschäftigt. Außerdem steht ihm im November ein Weihnachtsgeld von 430 EUR zu.

Sein regelmäßiges Entgelt liegt auf das Jahr bezogen innerhalb des Übergangsbereich/Midijobbereich.

Erläuterung

In den Monaten, in denen das Entgelt unter 450,01 EUR liegt, rechnen Sie wie folgt:

$430 \text{ EUR} \times 0,7547 = 324,52 \text{ EUR}$

Das beitragspflichtige Entgelt beträgt also (außer im November) 324,52 EUR.

4. Beitragssätze

Im Übergangsbereich gelten für die Berechnung der Beiträge die einheitlichen Beitragssätze in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Für die Berechnung des Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung wird der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz zugrunde gelegt.

Eine Übersicht über alle Werte können Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2035284 nachlesen.

4.1 Beitragsverteilung

Den Gesamtbeitrag ermitteln Sie aus dem reduzierten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Diesen multiplizieren Sie jeweils mit den Prozentsätzen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und addieren die Werte.

Für den Arbeitgeberanteil legen Sie das tatsächliche Entgelt zugrunde – also den Betrag von 450,01 bis 1.300 EUR (bis 30.06.2019 850 EUR), den Ihr Mitarbeiter monatlich als Bruttogehalt bekommt. Hieraus

können Sie Ihre Anteile berechnen. Für den Arbeitnehmeranteil ziehen Sie den errechneten Arbeitgeberanteil vom Gesamtbeitrag ab. Diesen Differenzbetrag muss der Arbeitnehmer als Beitrag zahlen.

Beispiel 7

Frau Meier ist für ein monatliches Entgelt von 600 EUR bei der Firma G beschäftigt. Der Übergangsbereich/Midijobbereich ist anwendbar. Als beitragspflichtiges Entgelt wurde ein Betrag von 509,09 EUR errechnet.

Die Firma G berechnet ihren Anteil aus dem tatsächlichen Entgelt, Frau Meier trägt nur die Differenz zum errechneten Beitrag. Daraus ergibt sich folgende Beitragsverteilung:

	Gesamtbeitrag aus 509,09 EUR	Arbeitgeberanteil aus 600 EUR	Arbeitnehmeranteil
KV (14,6 v.H.)	74,33 EUR	43,80 EUR	30,53 EUR
kassenindiv. Zusatzbeitragssatz (TK: 0,7 v.H.)	3,56 EUR	2,10 EUR	1,46 EUR
PV (3,05 v.H.)	15,53 EUR	9,15 EUR	6,38 EUR
Beitragszuschlag PV (0,25 v.H.)	1,27 EUR		1,27 EUR
RV (18,6 v.H.)	94,69 EUR	55,80 EUR	38,89 EUR
AV (2,4 v.H.)	12,22 EUR	7,20 EUR	5,02 EUR
Gesamtbeitrag	201,60 EUR	118,05 EUR	83,55 EUR

KV = Krankenversicherung
 PV = Pflegeversicherung
 RV = Rentenversicherung
 AV = Arbeitslosenversicherung

Geldleistungen der Kranken- und Arbeitslosenversicherung werden – soweit sie von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängig sind – trotz der verminderten Beitragszahlung aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt berechnet. Für die Rentenversicherung gilt jedoch eine abweichende Regelung (gültig bis 30.06.2019).

4.2 Besonderheit in der Rentenversicherung

Gültig bis zum 30.06.2019: Die Beiträge zur Rentenversicherung berechnen Sie aus dem reduzierten Arbeitsentgelt. Das kann später die Rente mindern. Daher konnte der Mitarbeiter schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber erklären, dass er den vollen Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung zahlen möchte. **Neuerungen zum 01.07.2019:** Eine geringere Beitragsbelastung führt nicht mehr zu einer geringeren Beitragsleistung. Es werden die Entgeltpunkte der Beitragszeiten aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich/Midijobbereich immer aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt.

Umgang mit bestehenden Verzichtserklärungen:

Mit der Aufgabe der Verzichtsmöglichkeit in der Beitragsverfahrensordnung ist auch die Pflicht zur Aufbewahrung gestrichen worden. Dennoch ist es ratsam, die bestehenden Verzichtserklärungen erst nach der nächsten Betriebsprüfung zu vernichten.

5. Entgeltfortzahlungsversicherung

Um die Umlage zu berechnen, ziehen Sie das beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers in der Rentenversicherung heran.

Gültig bis 30.06.2019: Hat der Arbeitnehmer auf die Minderung des Arbeitsentgeltes in der Rentenversicherung verzichtet, ist das tatsächliche Arbeitsentgelt für die Berechnung der Umlage maßgeblich.

6. Mehrfachbeschäftigung

Hat Ihr Mitarbeiter mehrere geringfügige Beschäftigungen, kann sein Gesamtentgelt innerhalb des Übergangsbereich/Midijobbereich liegen. In diesem Fall würde es zu unzutreffenden Ergebnissen führen, wenn jeder Arbeitgeber für sich allein nach der allgemeinen Berechnungsformel die Beiträge abrechnet.

Rechnen Sie daher bei Mehrfachbeschäftigten alle Entgelte zusammen. Ermitteln Sie aus diesem Gesamtentgelt mit dem Faktor "F" das reduzierte beitragspflichtige Entgelt. Dieses teilen Sie anschließend im Verhältnis der Einzelentgelte auf. Dazu multiplizieren Sie es mit dem von Ihnen gezahlten Gehalt und teilen es anschließend durch die Summe aller tatsächlichen Entgelte. Dieses Ergebnis ist die Basis, um die Beiträge zwischen Ihnen und Ihrem Mitarbeiter aufzuteilen.

Beispiel 8

Herr Söller ist bei zwei Firmen gleichzeitig beschäftigt. Bei Firma I erhält er monatlich 200 EUR, bei Firma J 300 EUR.

Zunächst wird das beitragspflichtige Entgelt aus dem Gesamtentgelt von 500 EUR ermittelt. Der so festgestellte Ausgangsbetrag von 396,11 EUR verteilt sich wie folgt:

$$\frac{396,11 \text{ EUR} \times 200 \text{ EUR}}{500 \text{ EUR}} = 158,44 \text{ EUR}$$

$$\frac{396,11 \text{ EUR} \times 300 \text{ EUR}}{500 \text{ EUR}} = 237,67 \text{ EUR}$$

Beitragsberechnung:**Firma I**

Die Beiträge werden aus 158,44 EUR berechnet, der Arbeitgeberanteil aus 200 EUR. Es ergibt sich folgende Verteilung in EUR:

	Gesamtbeitrag	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Krankenversicherung	23,13 EUR	14,60 EUR	8,53 EUR
▪ TK-Zusatzbeitrag	1,11 EUR	0,70 EUR	0,41 EUR
Pflegeversicherung	4,83 EUR	3,05 EUR	1,78 EUR
▪ Beitragszuschlag	0,40 EUR		0,40 EUR
Rentenversicherung	29,47 EUR	18,60 EUR	10,87 EUR
Arbeitslosenversicherung	3,80 EUR	2,40 EUR	1,40 EUR
Gesamtbeitrag	62,74 EUR	39,35 EUR	23,39 EUR

Firma J

Die Beiträge werden aus 237,67 EUR berechnet, der Arbeitgeberanteil aus 300 EUR. Es ergibt sich folgende Verteilung in EUR:

	Gesamtbeitrag	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Krankenversicherung	34,70 EUR	21,90 EUR	12,80 EUR
▪ TK-Zusatzbeitrag	1,66 EUR	1,05 EUR	0,61 EUR
Pflegeversicherung	7,25 EUR	4,58 EUR	2,67 EUR
▪ Beitragszuschlag	0,59 EUR		0,59 EUR
Rentenversicherung	44,21 EUR	27,90 EUR	16,31 EUR
Arbeitslosenversicherung	5,70 EUR	3,60 EUR	2,10 EUR
Gesamtbeitrag	94,11 EUR	59,03 EUR	35,08 EUR

7. Meldungen

Für Beschäftigte im Übergangsbereich geben Sie die üblichen Meldungen für Versicherungspflichtige ab.

Im Meldedatensatz für Entgeltmeldungen füllen Sie das Feld "Entgelt im Übergangsbereich" nach §20 Abs. 2 SGB IV aus. Hier gelten folgende Kennzahlen:

0 = Kein Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereich/Midijobbereichs. Verzicht auf die Gleitzone/Regelung in der Rentenversicherung (gültig für Meldungen mit einem Meldezeitraum bis einschließlich 30.06.2019).

1 = Das Entgelt lag in allen Abrechnungszeiträumen innerhalb des Übergangsbereich/Midijobbereichs.

2 = Das Entgelt lag sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereich/Midijobbereichs von 450,01 EUR bis 1.300 EUR (bis 30.06.2019 850 EUR).

Hinweis zu Ziffer 0: Ein Verzicht ist nur noch für Meldezeiträume bis zum 30.06.2019 relevant.

Meldungen mit einem Meldezeitraum bis einschließlich 30.06.2019:

Als Entgelt geben Sie den Betrag an, aus dem tatsächlich Beiträge entrichtet worden sind. Im Allgemeinen ist also das gekürzte Entgelt maßgebend. Nur wenn der Beschäftigte auf seinen Antrag hin den vollen Rentenversicherungsbeitrag zahlt, tragen Sie das tatsächlich erzielte Entgelt in das Feld Entgelt ein.

Meldungen mit einem Meldezeitraum ab dem 01.07.2019 oder über den 30.06.2019 hinaus:

Dabei werden folgende Meldezeiträume unterschieden:

Meldezeiträume	Zusätzliche Angabe des tatsächlichen Entgelts	Mögliches Kennzeichen Übergangsbereich/ Midijob
Bis 30.06.2019	Nein	0, 1, 2
Über den 30.06.2019 hinaus	Ja	0, 1, 2
Ab 01.07.2019	Ja	1, 2

Beispiel 9

Frau Müller ist vom 01.01.2019 - 31.12.2019 für ein monatliches Entgelt von 600 EUR bei der Firma I beschäftigt. Der Übergangsbereich/Midijobbereich ist anwendbar

Meldezeitraum	01.01.2019 - 31.12.2019
Verzicht auf Übergangsbereich	nein

Für alle Beschäftigten ist zusätzlich zum gekürzten Entgelt auch das tatsächliche Entgelt zur Rentenberechnung zu melden. Dadurch wird gewährleistet, dass der Rentenversicherungsträger eine korrekte Rentenberechnung durchführen kann. Für das tatsächliche Entgelt nutzen Sie das Feld Entgelt Rentenberechnung. Die Verzichtsoption entfällt.

Was müssen Sie ab 01.07.2019 beachten:

- Erstellung neuer Beitragsnachweis/Dauersoll
- Neue Beurteilung der Arbeitnehmer (vorausschauende Betrachtung), liegt das Entgelt innerhalb oder außerhalb des Übergangsbereich/Midijobbereich
- Wegfall der Verzichtserklärung (Aufbewahrung bis zur nächsten Betriebsprüfung)
- Optionale Ab- und Anmeldung zum 01.07.2019

Befindet sich Ihr Angestellter ab dem 01.07.2019 erstmalig mit seinem Gehalt innerhalb des Übergangsbereich/Midijobbereichs, müssen Sie keine Ab- und Anmeldung vornehmen, um das Kennzeichen Übergangsbereich/Midijob zu setzen. Das Kennzeichen ist erst bei der nächsten anstehenden Entgeltmeldung (Ab-, Unterbrechungs- oder Jahresmeldung) zu setzen.

Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung in der Gleitzone/Übergangsbereich vorlag, sind diese beitragspflichtigen Entgelte im Feld Entgelt Rentenberechnung einzutragen.

Alternativ können Sie zum Stichtag eine Abmeldung mit Grund 33 zum 30.06.2019 sowie eine Anmeldung mit dem Grund 13 zum 01.07.2019 vornehmen.

Mtl. Arbeitsentgelt	600 EUR
Mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (01.01.2019 - 30.06.2019)	531,54 EUR (1,273825 x Arbeitsentgelt - 232,75125 Euro)
Mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (01.07.2019 - 31.12.2019)	509,80 EUR (1,1288588 x Arbeitsentgelt - 167,51647 EUR)
Meldeentgelt Beitragspflicht	6.248 EUR (6 x 531,54 EUR + 6 x 509,80 EUR)
Meldeentgelt Rentenberechnung	6.789 EUR (6 x 531,54 EUR + 6 x 600 EUR)
Kennzeichen Übergangsbereich	1

Eine Übersicht besonderer Meldungen im Übergangsbereich für das Meldejahr 2019 finden Sie auf der nächsten Seite.

Meldungen im Übergangsbereich									
Besonderheiten für das Meldejahr 2019									
Meldezeitraum vor dem 01.07.2019			Meldezeitraum über den 30.06.2019 hinaus				Meldezeitraum nach dem 01.07.2019		
DEÜV: zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt "Entgelt Rentenberechnung"			DEÜV: zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt "Entgelt Rentenberechnung"		Alternative		DEÜV: zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt "Entgelt Rentenberechnung"		
kein Arbeitsentgelt innerhalb Gleitzone/ Verzicht auf Anwendung Gleitzone	0	nein	kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone oder Übergangsbereich	0	nein	kein Arbeitsentgelt im Übergangsbereich	0	nein	
bei monatlichem Arbeitsentgelt, durchgehend in der Gleitzone	1	nein	monatliches Arbeitsentgelt durchgehend in der Gleitzone bzw. nach dem 30.06.2019 im Übergangsbereich	1	ja	monatliches Arbeitsentgelt durchgehend im Übergangsbereich	1	ja	
monatliches Arbeitsentgelt, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone	2	nein	Arbeitsentgelt innerhalb/außerhalb der Gleitzone bzw. nach dem 30.06.2019 im Übergangsbereich Bei Verzicht auf Anwendung der Gleitzoneanregung vor dem 01.07.2019 und Arbeitsentgelt im Übergangsbereich nach 30.06.2019	2	ja	monatliches Arbeitsentgelt, innerhalb und außerhalb des Übergangsbereich	2	ja	
					<p>Alternative für Beschäftigten, über den 30.06.2019 hinaus:</p> <p>Grund 33: 30.06.2019 Grund 13: 01.07.2019 (Abmeldung mit beitragspflichtigen Entgelt im Field „Entgelt“)</p> <p>Entgeltmeldungen ab 01.07.2019 zusätzlich: "Entgelt Rentenberechnung" (Entgelt, das ohne Übergangsregelung beitragspflichtig wäre)</p>				